

EINKAUFSBEDINGUNGEN

der Firma ABID Biotreibstoffe GmbH

Stand 16.08.2012

1. Geltungsbereich

1.1. Für unsere Bestellungen gelten ausschließlich nachstehende Bedingungen.

Lieferbedingungen des Lieferanten, die von uns nicht ausdrücklich anerkannt werden, haben keine Gültigkeit.

1.2. Unsere Lieferbedingungen gelten für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen auch wenn wir nicht nochmals darauf Bezug genommen haben.

2. Anfragen/ Angebote; Prüfpflichten; Bestellungen

2.1 Die zur Ausarbeitung von Angeboten und Durchführung von Lieferungen übergebenen Unterlagen sind vom Lieferanten streng vertraulich zu behandeln.

2.2 Der Lieferant ist verpflichtet unsere Einkaufsspezifikation auf Umsetzbarkeit zu überprüfen und uns unverzüglich zu informieren, wenn eine volle oder teilweise Umsetzung nicht möglich ist.

2.3 Liefervereinbarungen aller Art sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedarf es der Schriftform, elektronische Übermittlungen sind zulässig.

3. Preise / Zahlungsbedingungen

3.1 Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend, verstehen sich frei Empfangsstelle und umfassen, sofern nicht anders vereinbart, alle Leistungen und Nebenleistungen einschließlich Verpackung, ausschließlich Steuer.

3.2 Als Zahlungsbedingungen gelten, sofern nichts anderes vereinbart, 10 Tage 3% Skonto, 30 Tage 2% Skonto und 60 Tage netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang der vollständigen Lieferung, d.h. einschließlich der geforderten Begleitunterlagen wie z.B. Lieferschein und Abnahmeprüfzeugnis. Bei Annahme vorzeitiger Lieferungen (mehr als 5 Arbeitstage) beginnt die Zahlungsfrist ab bestätigten Liefertermin.

Werden Überlieferungen nicht vom Lieferanten angezeigt und von der ABID Biotreibstoffe GmbH nicht genehmigt, kann die Bezahlung dieser Mehrlieferung ausgesetzt werden.

3.3 Bei fehlerhafter bzw. unvollständiger Lieferung oder bei Lieferverzug sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

4. Lieferung

4.1 Lieferungen und Versand sind frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an die von uns angeführte Empfangsstelle auszuführen. Soweit nicht anders vereinbart, gilt die Lieferklausel „Delivered Duty Paid (DDP)“ gemäß der aktuellen Incoterms.

4.2 Teillieferungen sind nur nach Vereinbarung zulässig.

4.3 Wenn nicht anders vereinbart, darf eine Mehr- oder Minderlieferung von 10% der Gesamtliefermenge erfolgen.

4.4 Kann der Lieferant absehen, dass die Ware nicht innerhalb der Lieferfrist geliefert werden kann, sind wir davon unverzüglich unter Nennung der Gründe und des voraussichtlichen Liefertermins zu informieren.

5. Sachmängel / Beanstandungen

5.1 Die Ware muss allen Anforderungen der vereinbarten Bestellspezifikation entsprechen, wenn gefordert ist dies in einem Abnahmeprüfzeugnis zu bestätigen.

5.2 Offene Mängel einschließlich Verpackungsmängel werden unverzüglich nach Wareneingang dem Lieferanten angezeigt.

5.3 Die Anzeige von verdeckten Mängeln erfolgt unverzüglich nach Feststellung.

5.4 Der Lieferant ergreift unverzüglich alle Maßnahmen, um Schaden zu verhindern oder zu mindern sowie eine ordnungsgemäße Erfüllung seiner Lieferverpflichtung zu sichern.

5.5 Lässt der Partner eine ihm gesetzte angemessene Frist verstreichen, ohne nachgebessert oder mangelfreie Ware geliefert zu haben, so können wir den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen. Sämtliche gesetzliche Rechte wegen Mängeln bleiben unberührt.

5.6 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns von Schadensansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache durch ihn zu vertreten ist.

6. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

6.1 Erfüllungsort für die gelieferte Ware ist der von uns benannte Bestimmungsort.

6.2 Für alle Rechtsstreitigkeiten mit dem Lieferanten ist Gerichtsstand Wien (Österreich) vereinbart. Wir sind auch berechtigt, am Geschäftssitz des Lieferanten zu klagen.

6.3 Auf die Vertragsbeziehung ist ausschließlich das Recht der Republik Österreich anzuwenden.

6.4 Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt.